

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde

am Dienstag, dem 28. April 2015,

im Bürgersaal des Rathauses Teningen

Verhandelt: Teningen, den 28. April 2015

Anwesend:

1. Vorsitzender: Bürgermeister Heinz-Rudolf Hagenacker
2. Gemeinderäte: Gabriele Bürklin, Britta Endres, Bernhard Engler, Robert Feißt, Michael Gasser, Roswitha Heidmann, Michael Kefer, Regina Keller, Markus Keune (bis 20.14 Uhr, TOP 5), Dr. Dirk Kölblin, Oliver König, Herbert Luckmann, Siegfried Markstahler, Erwin Mick, Jonas Muth, Matthias Nahr, Dr. Peter Schalk, Fritz Schlotter, Ralf Schmidt, Martin Schneider, Karl-Theo Trautmann (bis 19.30 Uhr, TOP 4), Dimitrios Vetos, Martin Weiler, Gerda Weiser, Peter Welz
3. Beamte, Angestellte usw.: Oberamtsrat Karl-Friedrich Braun
Oberamtsrätin Evelyne Glöckler
Ortsbaumeister Daniel Kaltenbach
Amtsrat Günther Traber
Jugendpflegerin Anna Siemens
4. Sonstige Personen: Kriminaloberrat Hans-Joachim Meyer, Leiter des Polizeireviers Emmendingen, zu TOP 3
Reinhard Böwer (Architekturbüro Böwer-Eith-Murken, Freiburg) zu TOP 4
Axel Reichert (Architekturbüro Böwer-Eith-Murken, Freiburg) zu TOP 4
Ralph Beck (Beck Projektmanagement GmbH) zu TOP 4
Rektor Thomas Gaißer zu TOP 4
Rektor Markus Felder zu TOP 4
Architekt Bernd Schmidt zu TOP 5
Statiker Michael Zimmermann zu TOP 5

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

- zu der Verhandlung durch Ladung vom 21. April 2015 ordnungsgemäß eingeladen worden ist,
- Zeit, Ort und Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 22. April 2015 ortsüblich bekanntgegeben worden sind und

- das Kollegium beschlussfähig ist, weil 26 Mitglieder anwesend sind.

Es fehlten als beurlaubt: GR T. Hügler (krank),
GR E. Padelat (krank),
GR H. Schundelmeier (Urlaub),

nicht beurlaubt oder aus anderen Gründen: GR R. Kopfmann.

Als Urkundspersonen wurden ernannt: Die Unterzeichnenden

Zuhörer: 6 Personen

Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr

Hierauf wurde in die Beratung der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände eingetreten und Folgendes beschlossen:

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 24. März 2015
2. Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer
3. Information über die Kriminalstatistik in der Gemeinde Teningen 687/2015
4. Schulentwicklungsplanung Teningen;
Anpassung der Entwurfsplanung 721/2015
5. Rathaus Teningen;
Entscheidung über Art und Umfang der Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen und Einreichung eines Bauantrages im Zuge des städtebaulichen Sanierungsgebietes "Ortskern II" 598/2014
6. Instandsetzung mehrerer Brücken in Teningen;
Vergabe der Brückeninstandsetzungsarbeiten 706/2015
7. Neufassung der Rechtsverordnung der Gemeinde Teningen über die Benutzung des Baggersees im Gewann "Kaibenlache", Gemarkung Nimburg, Flst.Nr. 2523 710/2015
8. Neufassung der Rechtsverordnung der Gemeinde Teningen über die Benutzung des Baggersees im Gewann "Kaibenlache", Gemarkung Nimburg, Flst.Nr. 2523/1 711/2015
9. Bebauungsplan "Riedweiden/Sattler-Breite III", Ortsteil Köndringen;
a.) Beauftragung eines Stadtplanungsbüros 718/2015

- | | |
|--|----------|
| 10. Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans der VVG Em-
mendingen auf dem Gebiet der Gemeinde Malterdingen im Gewann
"Kleb":
Ausweisung einer Sonderbaufläche und einer Wohnbaufläche;
a.) Behandlung der im Rahmen der Auslegung und der Beteiligung
der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen
b.) Feststellungsbeschluss der Flächennutzungsplanänderung | 719/2015 |
| 11. Umgestaltung des Kanuschuppens im Ortsteil Nimburg zu einem
Jugendplatz | 720/2015 |
| 12. Annahme von Spenden | 723/2015 |
| 13. Bauanträge | 716/2015 |
| 14. Anfragen und Bekanntgaben | |

1.

Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 24. März 2015

Die Beschlussfassung zu nachgenannten Tagesordnungspunkten der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 24. März 2015 wurde bekanntgegeben:

1. Sitzungsniederschriften vom 24. Februar 2015
2. Rechtsstreit mit gerichtlichem Vergleichsvorschlag
3. Grundstücksveräußerungen

2.

Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer

Es erfolgten keine Wortmeldungen.

3.

Information über die Kriminalstatistik in der Gemeinde Teningen **Vorlage: 687/2015**

Die Kriminalstatistik für die Gemeinde Teningen wurde von Kriminaloberrat Hans-Joachim Meyer, Leiter des Polizeireviers Emmendingen, vorgestellt und erläutert. Erfreulicherweise konnte festgestellt werden, dass die Sicherheitslage für die Gemeinde Teningen unauffällig und stabil ist.

Der Gemeinderat nahm hiervon Kenntnis.

4.

Schulentwicklungsplanung Teningen; Anpassung der Entwurfsplanung **Vorlage: 721/2015**

Seit Frühjahr 2015 sind die neuen Schulbaurichtlinien mit Aussagen zum Raumprogramm und zu Fördertatbeständen in Kraft getreten. Hierdurch ergaben sich teilweise wesentliche Abweichungen, zum einen im Vergleich mit den alten Schulbaurichtlinien, aber auch im Hinblick auf die in enger Abstimmung mit der Förderstelle beim Regierungspräsidium vorausschauend auf die neuen Förderrichtlinien getroffenen Annahmen zu vermuteten neuen Fördertatbeständen.

In Bezug auf die vom Gemeinderat in der Sitzung vom 13. Januar 2015 beschlossene Vorbereitung und Einreichung der Bauantragsunterlagen auf Basis der Ausführungsvariante B1a sind planerische Anpassungen erforderlich, die sich aus den Fördertatbeständen der neuen Schulbaurichtlinie ergeben.

Die Gemeindegremien wurden diesbezüglich in den Sitzungen des Technischen Ausschusses vom 10. März 2015 und des Gemeinderates vom 24. März 2015 informiert.

Die zwischenzeitlich mit der Förderstelle des Regierungspräsidiums besprochenen und festgestellten Auswirkungen der neuen Schulbaurichtlinie im Hinblick auf das Raumprogramm und die Höhe der Fördermittel haben die Verwaltung veranlasst, die Entwurfsplanung nochmals förderoptimiert anzupassen. Die diesbezüglichen Entwurfspläne wurden in der Sitzung des Technischen Ausschusses vom 14. April 2015 zur Kenntnis genommen.

Parallel dazu wurden zwischenzeitliche Überlegungen zur Integration der Gemeindebücherei (bisher in der Zehntscheuer) in die Neubauspange des Schulzentrums Teningen als Planvariante ausgearbeitet. Die dadurch möglichen Synergieeffekte und Kostenoptimierungen in der laufenden Unterhaltung werden nach Klärung noch offener Fragen in der Sitzung des Technischen Ausschusses am 5. Mai 2015 zur Erörterung und Beschlussempfehlung gestellt.

Die planerischen Ausarbeitungen wurden durch das Architekturbüro Böwer-Eith-Murken und das Projektsteuerungsbüro Beck vorgetragen.

Die finanziellen Auswirkungen wurden erläutert und den Mitgliedern des Gemeinderates in Kopie ausgehändigt.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	24	0	0

Folgendes beschlossen:

Entsprechend der Empfehlung des Projektbegleitausschusses vom 20. April 2015 wird der vorliegenden flächenreduzierten und auf die Fördertatbestände der neuen Schulbaurichtlinie optimierten Planung grundsätzlich zugestimmt. Ausgenommen davon sind die Raumaufteilungen im Bereich des Neubauriegels, welche im Zusammenhang mit der Schulbibliothek stehen. Die Planungen

werden auf dieser Basis fortgesetzt und die Vorbereitung des Bauantrages in Auftrag gegeben. Die offenen Fragen im Zusammenhang mit der Schulbibliothek werden ergänzt.

5.

Rathaus Teningen:

Entscheidung über Art und Umfang der Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen und Einreichung eines Bauantrages im Zuge des städtebaulichen Sanierungsgebietes "Ortskern II"

Vorlage: 598/2014

Die bisherigen Maßnahmenschritte zur Sanierungsplanung des Rathaus Teningen stellen sich wie folgt dar:

- | | |
|------------|--|
| 23.02.2006 | Erster Ortstermin mit Statiker aufgrund von festgestellten Rissbildern. |
| 10.03.2006 | Setzen von Gipsmarken im Bereich der Rissbilder. |
| 12.03.2008 | Zweiter Ortstermin mit Statiker. |
| 10.04.2008 | Messtechnischer Nachweis von Lotabweichungen am Nordostgiebel. |
| 15.09.2008 | Vorlage einer ersten gutachterlichen Stellungnahme durch Statiker. |
| 08.10.2008 | Beratung durch die Kanzlei Dohle/Simon (Freiburg) wegen möglicher Regressansprüche aufgrund von Planungs- und Ausführungsmängeln. |
| 14.10.2008 | Information und Erörterung im Technischen Ausschuss. |
| 18.11.2008 | Gemeinderatsbeschluss zur weiteren Sanierungsplanung. |
| 11.12.2008 | Festlegung von notwendigen Sondierungsöffnungen. |
| 14.01.2009 | Begutachtung von Sondierungsöffnungen und gutachterliche Stellungnahme durch Statiker. |
| 16.07.2009 | Beauftragung von Architekt Bernd Schmidt (Nimburg). |
| 14.03.2011 | Prüfbericht und gutachterliche Mängelbestätigung durch Prüfstatiker Prof. Matthias Pfeiffer. |
| 22.03.2011 | Information im Technischen Ausschuss über die Ergebnisse des Prüfstatikgutachtens. |
| 29.03.2011 | Information im Gemeinderat über die Ergebnisse des Prüfstatikgutachtens. |
| 05.03.2013 | Beschlussempfehlung im Technischen Ausschuss bezüglich der Durchführung eines Realisierungswettbewerbes. |
| 12.03.2013 | Beschlussfassung im Gemeinderat zur weiteren planerischen Untersuchung und Präzisierung der Kostenschätzung. |
| 01.10.2013 | Vorstellung der Ergebnisse der Kostenpräzisierung nach Maßnahmenbausteinen im Technischen Ausschuss. |
| 15.10.2013 | Vorstellung der Ergebnisse der Kostenpräzisierung nach Maßnahmenbausteinen im Gemeinderat. |
| 04.02.2014 | Beschlussempfehlung zu Planungsvarianten im Technischen Ausschuss. |
| 26.02.2014 | Ortsbesichtigung und Erläuterung des Sanierungsvorhabens mit allen Fraktionen. |
| 11.03.2014 | Beschluss zur Vergabe von Haustechnikplanungsleistungen, Phasen 1-3 HOAI (Entwurfsplanung) an das Ingenieurbüro Krebser & Freyler (Teningen) im Gemeinderat. |

- 11.03.2014 Beschluss des Gemeinderates zur planerischen Entwicklung einer Entwurfsplanungsvariante mit gedeckelter Baukostenobergrenze von 4 Mio. EUR als Entscheidungsgrundlage zur weiteren Beschlussfassung über Art- und Umfang der Sanierungsmaßnahme.
- 23.09.2014 Absetzung des GR-Tagesordnungspunktes. Auf Wunsch des Gemeinderates soll jede Fraktion einen oder zwei Vertreter benennen, die bei der vorgesehenen wiederholten Rathaus-Ortsbesichtigung alle Unterlagen einsehen können.
- 13.10.2014 Rathaus-Besichtigungstermin mit Möglichkeit zur Akteneinsichtnahme. Teilnahme nur eines Gemeinderates.
- 02.12.2014 Absetzung des GR-Tagesordnungspunktes. Auf Wunsch des Gemeinderates soll ein weiterer Termin zur Akteneinsichtnahme erfolgen.
- 22.12.2014 Akteneinsichtnahme durch jeweils einen Vertreter jeder Fraktion.
- 13.01.2015 Gemeinderatssitzung mit Vorstellung zwei alternativer Lösungsvorschläge auf Basis der Beschlusslage vom 11.03.2014:
- a) Basisvariante
 - b) Erweiterte Basisvariante
- Beschlussfassung des Gemeinderates wie folgt:
1. Die Baukosten der Basisvariante sind nachzukalkulieren und auf den aktuellen Stand zu bringen.
 2. Der Vorschlag der Aussteifung des Dachgeschosses unter Auslagerung von Räumen ist zu prüfen.
 3. Es ist zu überprüfen, ob die Basisvariante nur mit den Bereichen Nrn. 1 bis 3 förderfähig ist. Sollte diese nicht förderfähig sein, so ist eine Variante auszuarbeiten, die mindestförderfähig ist.

Auf Basis der Beschlusslage vom 13. Januar 2015 wurden durch die beauftragten Planungsbüros alternative Lösungsvorschläge erarbeitet. Die Ergebnisse wurden vorgestellt. Die „Erweiterte Basisvariante“ wird nachfolgend nicht mehr thematisiert, da seitens des Gremiums signalisiert wurde, dass diese Variante keine Alternative darstelle. Die finanziellen Auswirkungen der vier nachfolgend zur Disposition stehenden Varianten werden in synoptischer Darstellung verglichen:

- a) Basisvariante aktualisiert
- b) Variante Auslagerung
- c) Basisvariante 1-3
- d) Mindestförderfähige Variante

Die Lösungsvorschläge wurden erläutert und stellen sich zusammengefasst wie folgt dar:

a) Basisvariante aktualisiert

Die Basisvariante wurde in der Gemeinderatssitzung vom 13. Januar 2015 ausführlich dargestellt und beinhaltet folgende Maßnahmen:

- Vollrückbau und Neuaufbau des Dachgeschosses Nordostflügel zur Beseitigung der vorhanden statischen Mängel.
- Behebung brandschutztechnischer Mängel im gesamten Gebäude.
- Errichtung einer außenliegenden Fluchttreppe am Nordostflügel mit Dachspitz-Anbindung und Schaffung eines zweiten baulichen Rettungsweges aus dem Bür-

gersaal.

- Energetische Sanierung/Fassaden- und Dachüberarbeitung
- Sanierung der Archivräume im Kellergeschoss

b) Variante „Auslagerung“

Diese Variante verzichtet auf jegliche Fördermittel aus dem städtebaulichen Sanierungsgebiet. Der mit statischen Mängeln behaftete Dachgeschoss-Nordostflügel wird auf die kostengünstigste Art statisch gesichert. Zielsetzung ist nicht die Wiederherstellung der Büro-Nutzflächen im Dachgeschoss-Nordostflügel, sondern die Aufgabe der dort befindlichen Büro-Teilflächen und Auslagerung der betreffenden Arbeitsplätze in externe Gebäude für den zunächst angesetzten Zeitraum von zehn Jahren. Als mögliche externe Flächen wurden drei verschiedene der Gemeinde angetragene Nutzflächen betrachtet.

Diese Nutzflächen wurden begangen, ggf. notwendige Sanierungskosten ermittelt und die anfallenden Aufwendungen für Sanierung/Anmietung überschlägig ermittelt. In der Kostensynopse wurde nur die Anmietung der Büroräumlichkeiten der wirtschaftlichsten Alternative dargestellt.

Die Variante „Auslagerung“ beinhaltet folgende Maßnahmen:

- Statische Sicherung des Dachgeschosses Nordostflügel mit Teilflächenaufgabe, d.h. Auslagerung der betroffenen Nutzflächen in extern anzumietende Räume.
- Behebung brandschutztechnischer Mängel im gesamten Gebäude.
- Errichtung einer außenliegenden Fluchttreppe am Nordostflügel und Schaffung eines zweiten baulichen Rettungsweges aus dem Bürgersaal.
- Keine Sanierung der Archivräume im Kellergeschoss.
- Keine Überarbeitung der WC-Anlage im Erdgeschoss (es findet keine funktionale Verbesserung statt).

c) Basisvariante 1-3

Die „Basisvariante 1-3“ verzichtet weitestgehend auf den Erhalt von Fördermitteln aus dem städtebaulichen Sanierungsprogramm, da bei dieser Variante die vorgegebenen Zielsetzungen zur Beseitigung städtebaulicher Missstände weitgehend nicht erreicht werden. Insbesondere wird auf die energetische Sanierung verzichtet.

Die Basisvariante 1-3 beinhaltet folgende Maßnahmen:

- Vollrückbau und Neuaufbau des Dachgeschosses-Nordostflügel zur Beseitigung der vorhandenen statischen Mängel.
- Behebung brandschutztechnischer Mängel im gesamten Gebäude.
- Errichtung einer außenliegenden Fluchttreppe am Nordostflügel mit Dachspitz-Anbindung und Schaffung eines zweiten baulichen Rettungsweges aus dem Bürgersaal.
- Verzicht auf die energetische Sanierung/Fassaden und Dachüberarbeitung.
- Keine Sanierung der Archivräume im Kellergeschoss.
- Keine Überarbeitung der WC-Anlage im Erdgeschoss (es findet keine funktionale Verbesserung statt).

d) Mindestförderfähige Variante

Die mindestförderfähige Variante setzt voraus, dass die Ziele zur Beseitigung städtebaulicher Missstände erreicht werden. Insbesondere ist diesbezüglich nachzuweisen, dass die baugesetzlichen Mindestanforderungen an eine Barrierefreiheit öffentlicher Gebäude erreicht werden. Im Gegensatz zur „Erweiterten Basisvariante“, welche eine komplette Barrierefreiheit aller Büroflächen anstrebte, werden in der „Mindestförderfähigen Variante“ Neuordnung von Verwaltungsbereichen und Mitarbeitern vorgenommen, so dass Bereiche mit geringem Publikumsverkehr in Gebäudetrakten angeordnet werden, welche keine Barrierefreiheit aufweisen. Vorhandene stockwerksbezogene dezentrale Akten-Stellflächen (für Akten, auf welche regelmäßiger Zugriff notwendig ist) entfallen komplett oder vorhandene Flächen werden verkleinert (Archiv Immobilienverwaltung, Archiv Bauamt, Archiv Standesamt/Wahlen). Diese Vorgehensweise setzt voraus, dass im Gegenzug zwingend die Sanierung des Archives im Kellergeschoss erfolgen muss, um die notwendige Akten-Ablageflächen zu erhalten.

Die „Mindestförderfähige Variante“ beinhaltet folgende Maßnahmen:

- Teilrückbau und Neuaufbau des Dachgeschosses Nordostflügel zur Beseitigung der vorhandenen statischen Mängel.
- Verzicht auf die Option eines späteren Dachausbau im Nordostflügel durch
 - Erhalt der vorhandenen Holz-Dachstuhlkonstruktion,
 - Anordnung der obersten Dämmebene in der Decke über zweitem Obergeschoss (in Kehlbalkenebene),
 - Verzicht auf die Möglichkeit der Gewährleistung von Flächenlasten größer 200 kg pro m² im unausgebauten Dachspitz,
 - keine Anbindung des Dachspitzes über die Außen-Fluchttreppe.
- Behebung brandschutztechnischer Mängel im gesamten Gebäude.
- Errichtung einer außenliegenden Fluchttreppe am Nordostflügel (ohne Anbindung Dachspitz) und Schaffung eines zweiten baulichen Rettungsweges aus dem Bürgersaal.
- Energetische Sanierung/Fassaden und Dachüberarbeitung.
- Sanierung der Archivräume im Kellergeschoss

Finanzielle Auswirkungen:

Kostensynopse:

a) Basisvariante aktualisiert:

Gesamtbaukosten (Kostenberechnung) (Brutto)	Zuschuss aus Förderprogramm	Verbleibende Gesamtkosten Gemeinde
4.055.000 EUR	2.068.050 EUR	1.986.950 EUR

Aufschlüsselung der Gesamtbaukosten nach Kostengruppen DIN 276 (erste Ebene):

Kostengruppe		Kosten EUR (brutto)
300	Bauwerk - Baukonstruktionen	2.542.000
400	Bauwerk – Technische Anlagen	702.000
700	Baunebenkosten	811.000
Summe		4.055.000

b) Variante Auslagerung:

Gesamtbaukosten (Kostenberechnung) (Brutto)	Zuschuss aus Förderprogramm	Verbleibende Gesamtkosten Gemeinde
1.560.500 EUR	0 EUR	1.560.500 EUR

Aufschlüsselung der Teilbaukosten nach Kostengruppen DIN 276 (erste Ebene) für die provisorische Aussteifung Dachgeschoss Nordostflügel sowie Sanierung des undichten Daches im Bereich der vorhandenen sechs Gauben:

Kostengruppe		Kosten EUR (brutto)
300	Bauwerk - Baukonstruktionen	140.000
400	Bauwerk – Technische Anlagen	0
700	Baunebenkosten	28.000
Summe		168.000

Aufschlüsselung der Teilbaukosten nach Kostengruppen DIN 276 (erste Ebene) für die zwingend notwendige Behebung brandschutztechnischer Mängel im gesamten Rathaus:

Kostengruppe		Kosten EUR (brutto)
300	Bauwerk - Baukonstruktionen	468.500
400	Bauwerk – Technische Anlagen	355.500
700	Baunebenkosten	210.500
Summe		1.052.500

Aufschlüsselung der Teilkosten durch Umzug und Anmietung externer Flächen:

	Kosten EUR (brutto)
Umzugskosten	20.000
Richtfunkanbindung/Telefonanlage	20.000
Mietkosten für zehn Jahre	300.000
Summe	340.000

c) **Basisvariante 1-3:**

Gesamtbaukosten (Kostenberechnung) (Brutto)	Zuschuss aus Förderprogramm	Verbleibende Gesamtkosten Gemeinde
2.743.000 EUR	493.740 EUR	2.249.260 EUR

Aufschlüsselung der Gesamtbaukosten nach Kostengruppen DIN 276 (erste Ebene):

Kostengruppe		Kosten EUR (brutto)
300	Bauwerk - Baukonstruktionen	1.645.000
400	Bauwerk – Technische Anlagen	549.000
700	Baunebenkosten	549.000
Summe		2.743.000

d) **Mindestförderfähige Variante:**

Gesamtbaukosten (Kostenberechnung) (Brutto)	Zuschuss aus Förderprogramm	Verbleibende Gesamtkosten Gemeinde
3.773.500 EUR	1.924.485 EUR	1.849.015 EUR

Aufschlüsselung der Gesamtbaukosten nach Kostengruppen DIN 276 (erste Ebene):

Kostengruppe		Kosten EUR (brutto)
300	Bauwerk - Baukonstruktionen	2.380.000
400	Bauwerk – Technische Anlagen	718.000
700	Baunebenkosten	675.500
Summe		3.773.500

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat abweichend vom Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	20	4	0

Folgendes beschlossen:

Die „Basisvariante aktualisiert“ kommt zur weiteren Umsetzung.
Als weiterer Schritt werden die Leistungsphasen 4-7 HOAI (Genehmigungsplanung bis Mitwirkung bei der Vergabe) vom beauftragten Planungsbüro Bernd Schmidt (Nimburg) zur Umsetzung abgerufen.

6.

Instandsetzung mehrerer Brücken in Teningen; Vergabe der Brückeninstandsetzungsarbeiten Vorlage: 706/2015

Die Brückeninstandsetzungsarbeiten für die Brückensanierungen 2014 wurden öffentlich ausgeschrieben. Die Ausschreibung musste jedoch im Jahr 2014 aufgrund der hohen Angebotspreise und der nicht vorhandenen Haushaltsmittel aufgehoben werden (vgl. Drucksache 570/2014). Das Ingenieurbüro hat empfohlen, die Mittel 2015 bereitzustellen und die Arbeiten zu Beginn des Jahres 2015 erneut auszu-schreiben.

Die Bauverwaltung hat die Arbeiten zu Beginn des Jahres erneut ausgeschrieben.

Insgesamt haben sich neun Firmen an der Ausschreibung beteiligt und die Ausschreibungsunterlagen angefordert. Zur Angebotseröffnung gingen vier Angebote fristgerecht ein; alle Angebote wurden zum Wettbewerb zugelassen. Günstigster Bieter ist die Firma Späth GmbH (Endingen) zum Gesamtpreis von 97.954,26 EUR.

Die Arbeiten sind aufgrund der erfolgten Brückenprüfung erforderlich. Mit den Brückeninstandsetzungsarbeiten soll am 25. Mai 2015 begonnen werden. Insgesamt handelt es sich um die Instandsetzung von sechs Brücken:

- „Kölblinbrücke“ (Nähe Baumschule Hügle), Ortsteil Heimbach, BW H01
- „Mühlenbrücke“ (Bergweg), Ortsteil Heimbach, BW H02
- Brücke am „Kreuzbrünnele“, Ortsteil Heimbach, BW H03
- Brücke über den Mühlbach beim Freizeitbad, Ortsteil Teningen, BW T03
- Fußgängerbrücke über den Mühlbach beim Freizeitbad, Ortsteil Teningen, BW T04
- Brücke über den Dorfbach im Zuge der Tullastraße, Ortsteil Teningen, BW T18

Finanzielle Auswirkungen:

Im Verwaltungshaushalt stehen unter der Finanzposition 1.6300.510000 für die Maßnahme insgesamt 200.000 EUR (inkl. Planungskosten) zur Verfügung.

Gemeinderat und Ortsvorsteher Luckmann bemängelte, dass der Ortschaftsrat mangels Vorlage nicht entscheiden konnte, obwohl drei Brücken im Ortsteil Heimbach liegen. Der Bürgermeister sicherte zu, dass die Gestaltung der Instandsetzungsarbeiten mit dem Ortschaftsrat noch abgestimmt wird.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	24	0	0

Folgendes beschlossen:

Der Auftrag zur Durchführung der Brückeninstandsetzungsarbeiten wird an die Firma Ernst Späth GmbH (Endingen) zum Angebotspreis von 97.954,26 EUR (incl. MwSt.) vergeben.

7.

Neufassung der Rechtsverordnung der Gemeinde Teningen über die Benutzung des Baggersees im Gewann "Kaibenlache", Gemarkung Nimburg, Flst.Nr. 2523

Vorlage: 710/2015

Für den Nimburger Baggersee, Flst.Nr. 2523, Gewann „Kaibenlache“, besteht seit dem Jahre 1986 eine Rechtsverordnung, die die Benutzung des Sees und des Uferbereiches regelt. Im Kernpunkt sieht die Regelung vor, den nördlichen Bereich zu schützen und der Natur (Pflanzen- und Tierwelt) vorzubehalten und den südlichen Teil der Freizeitgestaltung freizugeben.

Im Dezember 2013 wurde das Wassergesetz für Baden-Württemberg, auf das sich die Rechtsverordnung stützt, neu verkündet. Somit sind die Präambel und die Bestimmungen hinsichtlich des Ordnungswidrigkeiten-Paragraphen in der bisherigen Verordnung nicht mehr aktuell.

Um die erforderliche Rechtssicherheit zu gewährleisten, ist es deshalb notwendig, die Rechtsverordnung neu zu erlassen.

Inhaltlich bleibt die Verordnung unverändert; lediglich in § 2 Abs. 2 wurde das Betretungsrecht für Vollzugsbeamte mit aufgenommen.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	24	0	0

nachfolgende Rechtsverordnung erlassen. Die vorhandene Beschilderung ist entsprechend zu ändern.

Rechtsverordnung

***der Gemeinde Teningen
über die Benutzung des Baggersees im Gewann „Kaibenlache“,
Gemarkung Nimburg, Flst.Nr. 2523
vom 28. April 2015***

Aufgrund von § 21 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) vom 3. Dezember 2013 (GBl. S 389) wird verordnet:

I. Benutzung des Seeuferbereiches

§ 1 Geltungsbereich

Der Seeuferbereich umfasst Teile des Grundstückes Flst.Nr. 2523 auf der Gemarkung Nimburg und ist in zwei Zonen aufgeteilt:

- A) südlicher Teil*
- B) nördlicher Teil*

Die Zone B gliedert sich in die Bereiche B1 und B2. Die Grenzen dieser Zonen und Bereiche sind in einer dieser Verordnung als Anlage beigefügten Karte (Maßstab 1:5000) eingetragen und werden durch entsprechende Hinweisschilder an den Zugängen kenntlich gemacht. Die Karte ist beim Bürgermeisteramt Teningen (Ordnungsamt) niedergelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

§ 2 Verbotene Handlungen

(1) In den Zonen A und B gem. § 1 sind folgende Handlungen untersagt:

- 1. das Auf- und Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der angelegten Parkflächen;*
- 2. das Auf- und Abstellen von Anhängern auf dem gesamten Grundstück;*
- 3. das Abbrennen von Lagerfeuern;*
- 4. das Mitbringen von Hunden;*
- 5. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen;*
- 6. das Reiten;*
- 7. das Fahren mit bespannten und motorisierten Fahrzeugen;*
- 8. das Zelten.*

*(2) **Das Betreten der nördlichen Zone B ist zum Schutz des Wasserhaushaltes und der Natur ganzjährig untersagt.** Das Betretungsverbot gilt nicht für Mitglieder des Angelsportvereines Teningen im Bereich B1, sofern sie der Ausübung der Fischerei im Rahmen der Hegepflicht nachkommen. Das Betretungsverbot in den Bereichen B1 und B2 gilt nicht für Bedienstete der Gemeinde Teningen oder deren Beauftragte, sofern notwendige Unterhaltungsarbeiten oder Überwachungstätigkeiten durch Vollzugsbeamte durchgeführt werden.*

II. Regelung des Gemeingebrauches auf dem See

§ 3 Geltungsbereich

Die Aufteilung des Sees erfolgt in eine

- A) südliche Zone*
- B) nördliche Zone*

Die Abgrenzung wird auf der in § 1 genannten Karte eingetragen und durch eine Kettenboje sowie Hinweisschilder am Ufer kenntlich gemacht.

§ 4 **Verbote**

- (1) Das Befahren des gesamten Sees mit Fahrzeugen aller Art ist verboten. Dazu zählen insbesondere auch Paddel-, Ruder- und Segelboote sowie Surfbretter. Die Gemeinde kann hierzu Ausnahmegenehmigungen erteilen, insbesondere für den Angelsportverein zur Hege, für Behörden für Untersuchungen des Gewässers und für Sicherheitseinrichtungen (Feuerwehr, DLRG etc.) zu Rettungs- und Übungszwecken.
- (2) **Das Baden in der Zone B (nördlicher Teil) ist verboten.**

III. Ausnahmen

§ 5

Die Ortschaftsbehörde kann eine Ausnahme von den Vorschriften dieser Rechtsverordnung zulassen, wenn das Verbot im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und keine öffentlichen Interessen entgegenstehen. Die Ausnahme kann aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit auch nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Des Weiteren bestehen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung für die DLRG im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 6 **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 126 Abs. 1 Nr.18 Wassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Kraftfahrzeuge außerhalb der angelegten Parkflächen auf- oder abstellt;
2. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Anhänger auf dem gesamten Grundstück auf- oder abstellt;
3. § 2 Abs. 1 Nr. 3 Lagerfeuer abbrennt;
4. § 2 Abs. 1 Nr. 4 Hunde mitbringt;
5. § 2 Abs. 1 Nr. 5 mit wassergefährdenden Stoffen umgeht;
6. § 2 Abs. 1 Nr. 6 reitet;
7. § 2 Abs. 1 Nr. 7 mit gespannten oder motorisierten Fahrzeugen fährt;
8. § 2 Abs. 1 Nr. 8 zeltet;
9. § 2 Abs. 2 die nördliche Zone B betritt;
10. § 4 Abs. 1 den See mit Fahrzeugen aller Art befährt;
11. § 4 Abs. 2 in der Zone B (nördlicher Teil) badet.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 EUR geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung der Gemeinde Teningen über die Benutzung des Baggersees, Gewann "Kaibenlache", Ortsteil Nimburg, Flst.Nr. 2523, vom 27. April 1999 außer Kraft.

Teningen, den ...

Heinz-Rudolf Hagenacker
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind.

8.

Neufassung der Rechtsverordnung der Gemeinde Teningen über die Benutzung des Baggersees im Gewann "Kaibenlache", Gemarkung Nimburg, Flst.Nr. 2523/1

Vorlage: 711/2015

Für den Kleinen Baggersee auf Gemarkung Nimburg (nördlich der K 5140 Richtung Bahlingen), Flst.Nr. 2523/1, besteht seit dem Jahre 1982 eine Verordnung, die die Benutzung des Sees und des Uferbereiches regelt. Der an Privatpersonen verpachtete See wird aus Naturschutzgründen geschützt.

Die bisherige Verordnung ist an das neue Wassergesetz anzupassen. Inhaltlich bleibt die Verordnung unverändert.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	24	0	0

nachfolgende Rechtsverordnung erlassen. Die vorhandene Beschilderung ist entsprechend zu ändern.

Rechtsverordnung

der Gemeinde Teningen über die Benutzung des Baggersees im Gewann „Kaibenlache“, Gemarkung Nimburg, Flst.Nr. 2523/1, vom 28. April 2015

Aufgrund von § 21 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 389) wird verordnet:

§ 1

Regelung des Gemeingebrauches auf dem See

Auf bzw. im Baggersee, Flst.Nr. 2523/1, Gewann „Kaibenlache“, Gemarkung Nimburg, sind folgende Handlungen verboten:

1. das Baden,
2. das Fahren auf Fahrzeugen jeglicher Art, insbesondere mit kleineren Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft.

§ 2

Benutzung des Seeuferbereiches

Im Uferbereich des in § 1 genannten Sees sind folgende Handlungen untersagt:

1. das Auf- und Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der angelegten Parkflächen;
2. das Auf- und Abstellen von Anhängern auf dem gesamten Grundstück;
3. das Lagern und Zelten;
4. das Abbrennen von Lagerfeuern;
5. das Mitbringen von Hunden;
6. das Reiten.

§ 3

Ausnahmen

Die Ortspolizeibehörde kann eine Ausnahme von den Vorschriften dieser Rechtsverordnung zulassen, wenn das Verbot im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und keine öffentlichen Interessen entgegenstehen. Die Ausnahme kann aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit auch nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 4 **Ordnungswidrigkeiten**

*Ordnungswidrig nach § 126 Abs. 1 Nr. 18 Wassergesetz handelt, wer vorsätzlich o-
der fahrlässig entgegen*

- 1. § 1 badet oder mit Fahrzeugen fährt,*
- 2. § 2 Nr. 1 Kraftfahrzeuge außerhalb der angelegten Parkflächen auf- oder abstellt,*
- 3. § 2 Nr. 2 Anhänger auf dem gesamten Grundstück auf- oder abstellt,*
- 4. § 2 Nr. 3 lagert oder zeltet,*
- 5. § 2 Nr. 4 Lagerfeuer abbrennt,*
- 6. § 2 Nr. 5 Hunde mitbringt,*
- 7. § 2 Nr. 6 reitet.*

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 100.000 EUR geahndet werden.

§ 5 **Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Teningen, den ...

*Heinz-Rudolf Hagenacker
Bürgermeister*

Hinweis:

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeord-
nung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekom-
men dieser Rechtsverordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie
nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsver-
ordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der
die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrif-
ten über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung
der Rechtsverordnung verletzt worden sind.*

9.

Bebauungsplan "Riedweiden/Sattler-Breite III", Ortsteil Köndringen;

a.) Beauftragung eines Stadtplanungsbüros

Vorlage: 718/2015

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 8. April 2014 die Aufstellung
des Bebauungsplanes „Riedweiden/Sattler-Breite III“ (Ortsteil Köndringen) beschlos-
sen.

Dieses Gebiet ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft mit 2,6 ha ausgewiesen. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt anzusehen und bedarf keiner Änderung des Flächennutzungsplanes.

Das von der Aufstellung erfasste Gebiet wurde in einem Plan dargestellt und den Mitgliedern des Gemeinderates ausgehändigt. Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Süden: Bundesstraße 3 (B 3)
- im Westen: Wilhelm-Köllner-Straße, Bebauungsplan „Sattler-Breite I“
- im Norden: Riedweidenstraße; Bebauungsplan „Sattler-Breite I“
- im Osten: Gewann „Riedweiden“

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Riedweiden/Sattler-Breite III“. Für die Überplanung des Gebietes ist ein geeignetes Planungsbüro zu beauftragen. Die Verwaltung hat sich die erforderliche Planung von zwei bekannten Planungsbüros anbieten lassen.

Mit beiden Büros wurden verwaltungsintern entsprechende Gespräche geführt.

Die entsprechenden Angebote wurden den Mitgliedern des Gemeinderates in Kopie ausgehändigt.

Das Planungsbüro Fahle ist der Gemeinde Teningen bestens bekannt und hat selbst auch bei der Bearbeitung schwieriger und außergewöhnlicher Fragestellungen hervorragende Ergebnisse erzielt. Bei der langfristigen Zusammenarbeit bei der Bauleitplanung ist eine stabile Vertrauensbasis und der Einsatz von Kommunikationstechnologien unerlässlich.

Aus diesem Grund wird empfohlen, trotz der etwas höheren Kosten dem Büro Fahle den Vorzug zu geben.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt stehen unter der Finanzposition 1.6100.620000 für die erforderliche Planung ausreichend Mittel zur Verfügung.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	22	1	1

Folgendes beschlossen:

Das Planungsbüro Fahle (Freiburg im Breisgau) wird zum Angebotspreis von 29.516,76 EUR beauftragt, den Bebauungsplan auszuarbeiten.

10.

Punktueller Änderung des Flächennutzungsplans der VVG Emmendingen auf dem Gebiet der Gemeinde Malterdingen im Gewann "Kleb": Ausweisung einer Sonderbaufläche und einer Wohnbaufläche;

a.) Behandlung der im Rahmen der Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen

b.) Feststellungsbeschluss der Flächennutzungsplanänderung

Vorlage: 719/2015

In der Gemeinde Malterdingen ist die Ansiedlung eines großflächigen Lebensmittel Einzelhandelsbetriebs mit maximal 950 m² am westlichen Ortsrand im Gewann „Kleb“ geplant. Der großflächige Lebensmittel Einzelhandelsbetrieb dient der erforderlichen und langfristigen Versorgung der Gemeinde Malterdingen mit Gütern, in erster Linie mit Lebensmitteln des täglichen Bedarfs. Nördlich des geplanten Marktes ist eine Erweiterung des Wohngebietes als Wohnbaufläche vorgesehen.

Mit Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses durch die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft (VVG) am 19. November 2014 wurde die Auslegung vom 1. Dezember 2015 bis einschließlich 7. Januar 2015 durchgeführt. Die vorgebrachten Anregungen seitens der Behörden und Träger öffentlicher Belange und die Empfehlung wurden den Mitgliedern des Gemeinderates ausgehändigt. Von der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen vorgebracht. Das Ergebnis der Auslegung und der Trägerbeteiligung ergab keine inhaltlichen Änderungen mehr im Flächennutzungsplanänderungsentwurf.

Die vorliegenden Anregungen und die Stellungnahmen dazu sind in den Mitgliedsgemeinden vorzubereiten und anschließend vom Gemeinsamen Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft endgültig in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

Ein Teil des Sondergebietes für den Markt liegt nach der aktuellen Hochwassergefahrenkarte Baden-Württemberg im Bereich des Hundertjährigen Hochwassers „HQ 100“. Das Landratsamt (Untere Wasserbehörde) hat darauf hingewiesen, dass zunächst eine Überplanung im „HQ100-Bereich“ nicht zulässig sei. Eine Ausnahme könne nur nach den strengen Vorgaben des § 78 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz erfolgen.

Die hierfür notwendige Planung und Untersuchung sowie die Antragsstellung zur Ausnahmeregelung wurde von einem Fachbüro in Abstimmung mit der Wasserbehörde durchgeführt. Die Antragstellung auf Ausnahme mit Datum vom 17. Februar 2015 liegt derzeit zur Genehmigung bei der Unteren Wasserbehörde. Mit der Erteilung der Ausnahmegenehmigung wird im April 2015 gerechnet. Nach Vorlage der Ausnahmegenehmigung kann der Feststellungsbeschluss zur Flächennutzungsplanänderung durch die VVG Emmendingen erfolgen.

Den Mitgliedern des Gemeinderates wurden folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Anregungen aus der Offenlage/Trägerbeteiligung mit Stellungnahmen
- Textteil: Begründung/Erläuterungsbericht/Gutachten
- Antrag Ausnahme nach WHG
- verschiedene Planzeichnungen

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	22	1	0

Folgendes beschlossen:

Der Gemeinderat beauftragt den Stimmführer, im Gemeinsamen Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) für folgenden Beschluss zu stimmen:

1. Der Gemeinsame Ausschuss stimmt nach eingehender Prüfung und Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen dem vorliegenden Entwurf zur punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Emmendingen in der Gemeinde Malterdingen, Gewann „Kleb“, zu.
2. Der Gemeinsame Ausschuss fasst den Feststellungsbeschluss zum vorliegenden Flächennutzungsplan-Änderungsentwurf „Kleb“ mit Begründung.

Gemeinderat Dr. Schalk war bei der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

11.

Umgestaltung des Kanuschuppens im Ortsteil Nimburg zu einem Jugendplatz Vorlage: 720/2015

Aufgrund des Wunsches der Nimburger Jugendlichen nach einem öffentlichen Jugendplatz im Freien soll hierfür der Kanuschuppen umfunktioniert werden. Der Vorteil wäre, dass die Jugendlichen nicht mehr auf öffentliche Plätze wie Bushaltestellen zurückgreifen müssten, wo sie ohnehin nicht erwünscht sind, sondern ganz offiziell ihren eigenen Platz hätten, den sie eigenständig gestalten können. Dadurch würde auch die gesellschaftliche Akzeptanz bezüglich der Jugendlichen steigen, da die Bevölkerung sehen würde, dass die Jugendlichen sich aktiv und engagiert an einem Projekt beteiligen. Dies wiederum würde die Jugendlichen bestärken, dass nicht alle prinzipiell gegen Jugendliche in der Öffentlichkeit sind. Die Botschaft sollte sein, dass die Jugendlichen sich gerne treffen können, solange sie sich an gewisse Regeln halten.

Maßnahmen

- Verlegung der Kanus und sonstiger Materialien auf das Gelände des Bauhofs
- Entfernen der Türen
- Befestigung des Bodens
- Verlegung eines Elektroanschlusses
- Licht
- Anstrich innen und außen auf Wunsch

- Eigenbau von Mobiliar

Konzept

In Nimburg stellt sich den Jugendlichen immer wieder die Frage, wo sie sich in der wärmeren Jahreszeit aufhalten können. Bisherige Aufenthaltsplätze sind die Bushaltestellen gegenüber dem Rathaus und an der Breisacher Straße sowie die Trotte (Ecke Breisacher/Bottinger Straße). Dabei gibt es immer wieder Probleme mit den Anwohnern, weshalb der Wunsch besteht nach einem Platz ohne direkte Anwohner, aber nicht zu weit vom Dorf entfernt.

In einem Gespräch mit Bürgermeister Heinz-Rudolf Hagenacker im Jugendclub Nimburg kam die Sprache auf den Schuppen an der Waldstraße gegenüber des Sportplatzes. Dieser wird derzeit zur Aufbewahrung der Kanus des Kinder- und Jugendbüros genutzt.

Da der Kanuanhänger nicht den üblichen Maßen nach DIN entspricht, scheiterte eine Verlegung der Kanus bisher daran, dass es in der Gemeinde keinen geeigneten Schuppen dafür gibt. Dieser Umstand soll nun mit einem Bau einer Garage auf dem Gelände des Bauhofs geändert werden.

Der Jugendplatz

Der Schuppen sollte vorne offen sein. Dazu müssen die Türen entfernt werden. Im Inneren sollte es die Möglichkeit für Beleuchtung und Steckdosen geben. Das Mobiliar innen besteht aus einfachen Holzbänken und einem Tisch; wahlweise oder zusätzlich können Möbel aus Paletten gebaut werden. Ein Tisch mit zwei Bänken steht draußen. Weitere Gestaltungsmöglichkeiten werden auf Wunsch von den Jugendlichen aufgegriffen.

Finanzielle Auswirkungen:

Maßnahmen		Kosten (EUR)		
Befestigung Boden (innen und ca. 10 qm vor dem Schuppen)	Materialkosten für Pflasterarbeiten (Aufstellung Bauhof)	ca.	598,00	netto
	Arbeitsaufwand Bauhof und Geräte	ca.	2.998,00	
Verlegung Elektroanschluss/Licht	Materialkosten	ca.	603,74	netto
	Arbeitsaufwand Bauhof	ca.	1.393,74	
Anstrich				
Anschaffung des Mobiliars			500 – 2.000	
Anschaffung Abfallbehälter			60 - 300	

Im Haushalt 2015 sind für diese Maßnahmen entsprechende Mittel bereitgestellt:

- Umgestaltung Kanuschuppen zum Jugendplatz 5.000 EUR (FiPo 1.4601.500000)
- Neubau Kanulagerplatz beim Bauhof 3.000 EUR (FiPo 2.4601.940000/001)

Bei der Beratung zeigten sich unterschiedliche Auffassungen, so z.B. als Alternative einen Grillplatz anzulegen, insbesondere sollte auch die Jugend in die Umgestaltung mit einbezogen werden.

Gemeinderat Gasser stellte den Antrag zur Geschäftsordnung auf Absetzung des Tagesordnungspunktes, da die Angelegenheit derzeit wohl nicht aktuell sei und offensichtlich kein Interesse der Jugendlichen vorhanden ist.

Dieser Antrag wurde mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	19	5	0

mehrheitlich angenommen.

12.

Annahme von Spenden Vorlage: 723/2015

Folgende Spenden wurden von der Gemeindekasse unter Vorbehalt eingenommen:

Spender	Empfänger	Zuwendung		Betrag EUR
		Zweck	Tag	
Volksbank Breisgau Nord eG Marktplatz 2 79312 Emmendingen	Antoniter-Grundschule Nimburg	Förderung der Erziehungs-, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe	25.03.2015	750
Volksbank Breisgau Nord eG Marktplatz 2 79312 Emmendingen	Johann-Peter-Hebel-Grundschule Teningen	Förderung der Erziehungs-, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe	25.03.2015	750
Volksbank Breisgau Nord eG Marktplatz 2 79312 Emmendingen	Viktor-von-Scheffel-Grundschule Teningen	Förderung der Erziehungs-, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe	25.03.2015	750
Volksbank Breisgau Nord eG Marktplatz 2 79312 Emmendingen	Grundschule Heimbach	Förderung der Erziehungs-, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe	25.03.2015	750
Marco Lay Nimburg Langstraße 4 79331 Teningen	Freiwillige Feuerwehr Teningen, Abt. Nimburg-Bottingen	Förderung des Feuer-, Arbeits- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung	07.04.2015	100
Gesamt				3.100

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	24	0	0

Folgendes beschlossen:

Die aufgeführten, unter Vorbehalt eingenommenen Spenden werden angenommen.

13.

Bauanträge

Vorlage: 716/2015

Auf Vorschlag des Technischen Ausschusses hat der Gemeinderat über nachgenannte Bauanträge wie folgt beschlossen:

Nr.	Bauvorhaben	Beschluss
1	Nutzungsänderung der Erdgeschoss-Wohnung zur Heilpraktiker-Praxis, Flst.Nr. 4557, Franz-Schubert-Straße 21, Ortsteil Teningen	Keine Einwendungen. [einstimmig]
2	Neubau eines Wohnhauses mit zwei Wohneinheiten und einer Kieferorthopädiepraxis, Flst.Nr. 4579, Albrecht-Dürer-Straße, Ortsteil Teningen	Keine Einwendungen; für die Überschreitung des Baufensters, der Trauf- und Firsthöhe sowie die Unterschreitung des mittleren Grundwasserhöchststandes wird Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt und befürwortet. [einstimmig]
3	Errichtung einer Schleppgaube, Flst.Nr. 10/51, Schillerstraße 6, Ortsteil Teningen	Keine Einwendungen. [einstimmig]
4	Anlegung von 72 Mitarbeiter-Stellplätzen, Flst.Nrn. 3850/2 und 3857/1, Gemarkung Köndringen	Keine Einwendungen; der im Bebauungsplan festgesetzte Gewässerrandstreifen von 5 m ist zwingend einzuhalten. [einstimmig]
5	Abbruch eines Holzschuppens mit Veranda, Anbau an bestehendes Wohngebäude für Treppenhaus und Wohnnutzung sowie Garage, Flst.Nr. 2716/1, Freiburger Straße 5, Ortsteil Teningen	Keine Einwendungen. [einstimmig]

6	Antrag auf Befreiung vom Bebauungsplan zur Errichtung eines Sichtschutzes, Flst.Nr. 3705/3, Vulpusstraße 21, Ortsteil Nimburg	Keine Einwendungen; für die Errichtung eines Sichtschutzes mit max. 1,50 m auf der Grundstücksgrenze wird Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt und befürwortet. [einstimmig]
7	Erstellen/Erweiterung einer Siloanlage, Flst.Nr. 72, Friedrich-Meyer-Straße 27, Ortsteil Teningen	Keine Einwendungen. [22 Ja – 1 Nein – 0 Enthaltungen]
	Gemeinderat Markstahler hat bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Verhandlungsgegenstand wegen Befangenheit nicht mitgewirkt und sich entsprechend den Bestimmungen der GemO in den Zuhörerraum begeben.	
8	Abbruch des bestehenden Wohnhauses, Flst.Nr. 3270/2, Asternweg 1, Ortsteil Nimburg	Keine Einwendungen. [einstimmig]
9	Neubau Lagerhalle, Teilabbruch Garage und Carport, Nutzungsänderung von Garage und Carport zu Lager, Flst.Nr. 5567, Blochmattenstraße 9, Ortsteil Köndringen	Keine Einwendungen; für die geringfügige Überschreitung der Baugrenze wird Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt und befürwortet. [einstimmig]
10	Neubau einer unbeheizten Lagerhalle, Flst.Nr. 2464/21, Siemensstraße 7, Ortsteil Nimburg	Keine Einwendungen. [einstimmig]
11	Antrag auf Befreiung vom Bebauungsplan zur Überdachung eines Balkones, Flst.Nr. 3754/1, Eichelweg 7, Ortsteil Nimburg	Keine Einwendungen, für den Dachaufbau wird Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt und befürwortet. [einstimmig]
12	An- und Umbau eines Wohnhauses, Flst.Nr. 37/2, Neudorfstraße 18, Ortsteil Teningen	Keine Einwendungen. [einstimmig]

14.

Anfragen und Bekanntgaben

- a) Der Bürgermeister teilte mit, dass die Legionellen-Spülung in der Lechhalle erfolgreich war, so dass künftig wieder geduscht werden kann.
- b) Der Gemeinderat nahm zur Kenntnis, dass nach Abschluss der Bauarbeiten an der B 3 (Ortsdurchfahrt Köndringen) nunmehr die Geschwindigkeitsbeschränkung in den Nachtstunden durch entsprechende Beschilderung in Kraft getreten ist.

- c) Mit Schreiben vom 7. April 2015 hat das Landratsamt Emmendingen die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Wirtschaftsplan für den Wasserversorgungsbetrieb für das Haushaltsjahr 2015 bestätigt. Das Schreiben wurde den Gemeinderäten in Kopie ausgehändigt.

Ende der Sitzung: 21:10 Uhr

Der Gemeinderat:

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister: